

Richtlinien für die Verleihung des Ernst-Johann-Literaturpreises der Stadt Schifferstadt

1. Die Stadt Schifferstadt verleiht zur Erinnerung an den in Schifferstadt geborenen Schriftsteller und Journalisten Ernst Johann den nach ihm benannten Ernst-Johann-Literaturpreis.
2. Mit dem Ernst-Johann-Literaturpreis wird eine Autorin/ein Autor ausgezeichnet, die/der in deutscher Sprache publiziert. Ihr/Sein Werk muss dem literarischen Schaffen Ernst Johanns gerecht werden. Gewertet werden einzelne Arbeiten oder das Gesamtschaffen einer Autorin/eines Autoren.
- 1*)3. Der Preis wird alle drei Jahre verliehen und ist mit mindestens 2.000 Euro dotiert. Durch externe Sponsoren kann das Preisgeld erhöht werden, sofern entsprechende Spenden bis zum 30. Juni des Jahres der Preisverleihung eingegangen sind. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Stadtrat auf Vorschlag einer Jury, dem folgende Mitglieder angehören:
 - Die/Der für den Bereich Kultur zuständige Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Beigeordnete
 - Je eine Vertreterin/ein Vertreter der drei größten Stadtratsfraktionen. Die Mitgliedschaft im Stadtrat ist nicht erforderlich.
 - Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis
 - Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Literarischen Vereins der Pfalz
 - Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Vereins für Heimatpflege
 - Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“
 - Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Tageszeitung „Schifferstadter Tagblatt“
5. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Jury entscheidet über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Sie trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

6. Über die Verleihung wird mit einfacher Mehrheit in der Jury entschieden.
7. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Eine Teilung des Preises ist nicht möglich.
9. Der Preis kann an dieselbe Person verliehen werden, wenn ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren verstrichen ist.

.....
HINWEIS:

Die Richtlinien wurden am 27.10.2011 vom Stadtrat beschlossen.

1*) Geändert mit Stadtratsbeschluss am 10.03.2016